

# Erste Charter (Stiftungsurkunde) von Virginia

10. (20.) April 1606

1. Wir, Jakob von Gottes Gnaden, König von England, Schottland, Frankreich und Irland, Verteidiger des Glaubens etc. Da Unsere Uns ergebenden und recht gesinnten Untertanen, Sir Thomas Gates und Sir George Somers, Ritter, Richard Hackluit, Geistlicher, Stiftsherr von Westminster und Edward Maria Wingfield, Thomas Hanham und Raleigh Gilbert, Junker, William Parker und George Popham, Herren, und verschiedene andere Unserer Uns ergebenden Untertanen Uns in Demut ersucht haben, daß Wir ihnen Unsere Ermächtigung gewähren möchten, in dem gemeinhin Virginia genannten Teil Amerikas und in anderen Teilen und Gebieten Amerikas, die entweder Uns gehören, oder die gegenwärtig nicht von irgendeinem anderen christlichen Herrscher oder Volk in Besitz gehalten werden, und die sich an den Küsten des Meeres zwischen dem 34. Breitengrad nördlich des Äquinaktialkreises und zwischen dem 45. Grad der gleichen Breite, und auf dem Festland zwischen den gleichen 34. und 45. Graden erstrecken und auf den vorgelagerten oder bis 100 Meilen von der Küste entfernten Inseln Wohnsitz zu nehmen, Pflanzungen anzulegen und eine Kolonie für eine Anzahl Unserer Untertanen zu errichten.

2. Und zu diesem Zwecke und zur schnelleren Bewerkstelligung ihrer beabsichtigten Pflanzung und Siedlung dort sich in zwei verschiedene Kolonien und Gesellschaften zu teilen wünschen, und zwar die eine bestimmte Ritter, Herren, Kaufleute und andere Unternehmungslustige Unserer Stadt London oder anderer Gegenden, die sich ihnen nach und nach anschließen werden, umfassend, die ihre Pflanzungen und Siedlungen an geeigneter Stelle zwischen dem 34. und 41. Grad der besagten Breiten längs den erwähnten Küsten von Virginia und Amerika; die andere verschiedene Ritter, Edle, Kaufleute und sonstige Unternehmungslustige Unserer Städte Bristol und Exeter und Unserer Stadt Plymouth und anderer Orte umfassend, welche sich zu jener Kolonie zusammenschließen werden, die ihre Pflanzungen und Siedlungen an geeigneter Stelle zwischen dem 38. Grad und 45. Grad besagter Breite entlang der besagten Küste von Virginia und Amerika, so wie sie verläuft, anlegen wollen.

3. So nehmen Wir mit hohem Lob gnädig ihre Absicht zur Förderung eines so edlen Werkes entgegen, welches durch die Vorsehung des allmächtigen Gottes dem Ruhme seiner Göttlichen Majestät dienen kann durch die Verbreitung der christlichen Religion unter Menschen, die noch in Finsternis und trauriger Unkenntnis der wahren Weisheit und Gottesfurcht leben, und im Laufe der Zeit die Ungläubigen und Wilden, die in jenen Gebieten wohnen, menschlicher Gesittung und einer geregelten und ruhigen Regierung zuführen kann, und Wir nehmen gnädig ihre untertänigen und wohl-

gesinnten Absichten entgegen und billigen sie durch diesen Unseren Frei-  
brief.

4. Und deshalb gewähren und bewilligen Wir für Uns selbst und  
Unsere Erben und Nachfolger, daß die besagten Sir Thomas Gates, Sir  
George Somers, Richard Hackluit und Edward Maria Wingfield Unter-  
nehmer von und für Unsere Stadt London und alle anderen, die sich ihnen  
für diese Kolonie angeschlossen haben oder anschließen werden, die Erste  
Kolonie genannt werden. Und sie sollen und dürfen ihre besagte erste  
Pflanzung und Siedlung an jeglicher Stelle an der besagten Küste von  
Virginia oder Amerika anlegen, die sie für geeignet und richtig halten,  
zwischen dem besagten 54. und 41. Breitegrad. Und daß sie alle Ländereien,  
Wälder, Äcker, Böden, Häfen, Buchten, Flüsse, Bergwerke, Bodenschätze,  
Marschen, Gewässer und Fischereien, Nutzungen und Erbrechte, welcher  
Art auch immer, von der Stelle ihrer ersten Pflanzung und Siedlung über  
einen Raum von 50 Meilen nach englischen staatlichen Maßen entlang der  
besagten Küste von Virginia und Amerika gen Westen und Südwesten,  
sowie die Küste sich hinzieht, mit allen Inseln im Bereich von hundert  
Meilen der besagten Meeresküste, haben sollen. Desgleichen alle Ländere-  
ien, Äcker, Böden, Häfen, Buchten, Flüsse, Bergwerke, Bodenschätze,  
Wälder, Gewässer, Marschen, Fischereien, Nutzungen und Erbrechte welcher  
Art auch immer, von der Stelle ihrer ersten Pflanzung und Siedlung  
50 Meilen weit entlang der besagten Meeresküste von Virginia und Amerika  
gen Osten und Nordosten oder nach Norden, wie die Küste verläuft, mit-  
samt allen Inseln im Bereich von 100 Meilen der besagten Küste. Des-  
gleichen alle Ländereien, Wälder, Böden, Äcker, Buchten, Häfen, Flüsse,  
Bergwerke, Bodenschätze, Marschen, Gewässer, Fischereien, Nutzungen  
und Erbrechte welcher Art auch immer, 50 Meilen nach jeder Richtung an  
der Meeresküste und landeinwärts im Bereich von 100 englischen Meilen.  
Und sie sollen und dürfen dort wohnen und bleiben, daselbst bauen und  
Befestigungen anlegen zu ihrer größeren Sicherheit und Verteidigung nach  
ihrem besten Ermessen und nach dem Ermessen des Rates der Kolonie.  
Und keiner Unserer Untertanen soll ohne die ausdrückliche und außerdem  
schriftliche Genehmigung oder Einwilligung des Rates der Kolonie vorher  
erlangt zu haben, in ihrem Rücken oder landeinwärts pflanzen oder  
wohnen dürfen.

5. Ebenso gewähren und gestatten Wir für Uns, Unsere Erben und  
Nachfolger, daß besagter Thomas Hanham, und Raleigh Gilbert, William  
Parker und George Popham und alle anderen aus der Stadt Plymouth in  
der Grafschaft Devon oder sonstwoher, welche sich bereits der Kolonie an-  
geschlossen haben oder dies noch tun werden, die Zweite Kolonie genannt  
werden; und daß sie die besagte Pflanzung und Siedlung für ihren ersten  
Wohnsitz und Behausung an jeder beliebigen Stelle der besagten Küste

von Virginia und Amerika anlegen sollen und dürfen, wo immer sie es für richtig und zweckmäßig befinden, zwischen dem 38. und 45. Breitengrad; und daß sie alle Ländereien, Böden, Äcker, Buchten, Häfen, Flüsse, Bergwerke, Bodenschätze, Wälder, Marschen, Fischereien, Nutzungen und Erbrechte, welcher Art auch immer, im Umkreis von 50 englischen Meilen der ersten Stätte ihrer Pflanzung und Wohnung haben sollen, wie oben festgelegt, entlang der besagten Küste von Virginia und Amerika gen Westen und Südwesten oder Süden, wie die Küste verläuft, und alle Inseln im Bereich von 100 Meilen unmittelbar gegenüber der besagten Meeresküste haben sollen; und auch alle Länder, Böden, Äcker, Häfen, Buchten, Flüsse, Bergwerke, Bodenschätze, Wälder, Marschen, Fischereien, Nutzungen und Erbrechte, welcher Art auch immer, von der Stelle ihrer ersten Pflanzung und Wohnung im Umkreis von 50 Meilen entlang der besagten Küste von Virginia und Amerika gen Osten oder Nordosten oder Norden, wie die Küste verläuft und auch alle Inseln im Bereich von 100 Meilen unmittelbar gegenüber der besagten Küste; und ebenso alle Ländereien, Böden, Äcker, Buchten, Häfen, Flüsse, Bergwerke, Bodenschätze, Marschen, Fischereien, Nutzungen und Erbrechte, welcher Art auch immer, davon 50 Meilen nach jeder Richtung an der Küste und direkt landeinwärts im Bereich von 100 englischen Meilen, und sie sollen und dürfen dort wohnen und bleiben, und sollen und dürfen dort beliebig bauen und zu ihrer besseren Sicherheit Festungen nach ihrem besten Ermessen und dem Ermessen des Rates der Kolonie anlegen; und keinem Unserer Untertanen soll erlaubt und gestattet sein, hinter ihnen oder landeinwärts zu pflanzen oder zu wohnen, ohne zuvor die ausdrückliche und außerdem schriftliche Ermächtigung des Rates jener Kolonie erlangt zu haben.

6. Vorausgesetzt immer, und das ist Unser Wille und Belieben, daß die erwähnte Pflanzung und Siedlung der zuletzt errichteten Kolonie nicht innerhalb von 100 englischen Meilen im Umkreis von der anderen, die zuerst mit ihrer Pflanzung, wie erwähnt, begonnen hat, angelegt werden soll.

7. Ebenso befehlen, bestimmen und genehmigen Wir, für Uns, Unsere Erben und Nachfolger, daß jede der besagten Kolonien einen Rat haben soll, der alle Angelegenheiten und Rechtssachen, die innerhalb der verschiedenen Kolonien entstehen, vorkommen oder sich ergeben, nach den Gesetzen, Verfügungen und Anweisungen, die dieserhalb erlassen werden und von Unserer Hand oder mit Unserer eigenhändigen Unterschrift gefertigt sind und das Geheimsiegel Unseres Staates England tragen, entscheiden und regeln soll; jeder Rat soll aus 13 Personen bestehen, die von Zeit zu Zeit bestimmt, ernannt und verabschiedet werden, wie es die betreffenden Anweisungen angeben und dartun; und sie werden ein besonderes Siegel erhalten für alle Angelegenheiten, welche diese besonderen Räte betreffen und angehen; auf jedem dieser Siegel wird auf der einen Seite

das Wappen des Königs graviert sein und auf der anderen Seite sein Bildnis; und auf dem Siegel der genannten Ersten Kolonie sollen auf der einen Seite rundherum die Worte graviert sein: Sigillum Regis Magnae Britanniae, Franciae, Hiberniae, und auf der anderen Seite die Inschrift ebenfalls rundherum: Pro Concilio primae Coloniae Virginiae. Und auf dem Siegel des Rates der genannten Zweiten Kolonie sollen ebenfalls auf der einen Seite rundherum die erwähnten Worte graviert sein: Sigillum Regis Magnae Britanniae, Franciae, Hiberniae; und auf der anderen Seite: Pro Concilio scundae Coloniae Virginiae.

8. Weiterhin soll ein Rat hier in England eingesetzt werden, der in gleicher Weise aus 13 Personen bestehen soll, die für diesen Zweck von Uns, Unseren Erben und Nachfolgern ernannt werden, und der Unser Rat von Virginia genannt werden soll; und er soll von Zeit zu Zeit die oberste Geschäftsführung und Verwaltung ausschließlich von und für alle Angelegenheiten versehen, welche die Regierung sowohl der besagten verschiedenen Kolonien betrifft, als auch derjenigen aller anderer Orte innerhalb der oben festgelegten Gebiete zwischen dem erwähnten 34. und 45. Breitengrad; dieser Rat soll ebenso ein Siegel haben für die ihn oder die Kolonien betreffenden Angelegenheiten mit den gleichen Wappen und Bildnissen wie oben angeordnet wurde, mit der auf einer Seite rundherum eingravierten Inschrift: Sigillum Regis Magnae Britanniae Franciae, Hiberniae und rund um die andere Seite: Pro Concilio suo Virginiae.

9. Weiterhin gewähren und bewilligen Wir für Uns, Unsere Erben und Nachfolger, daß die besagten verschiedenen Räte der und für die verschiedenen Kolonien kraft dieses von Zeit zu Zeit ohne jegliche Behinderung durch Uns, Unsere Erben oder Nachfolger, Anweisungen erteilen sollen und gesetzlich dürfen, nach allen Arten von Gold-, Silber- und Kupfervorkommen sowohl innerhalb jedes Teiles ihrer besagten verschiedenen Kolonien wie auch in besagtem Gebiet im Hinterland der betreffenden Kolonien zu graben, zu schürfen und zu suchen; und das so gewonnene Gold, Silber und Kupfer zu Nutz und Frommen der betreffenden Kolonien und ihrer Pflanzungen zu behalten und zu verwerten; und an Uns, Unsere Erben und Nachfolger lediglich den fünften Teil des betreffenden Goldes und Silbers und den fünfzehnten Teil des wie erwähnt anfallenden Kupfers ohne irgendeinen Nutzen oder Belastung aus und in gebührender Achtung für Uns, Unsere Erben und Nachfolger auszuhändigen oder abzuliefern.

10. Und sie sollen und dürfen laut Gesetz Münzen schlagen lassen, die als Zahlungsmittel zwischen den Bewohnern der verschiedenen Kolonien dienen, um Handel und Verkehr zwischen ihnen selbst und den Eingeborenen dort zu erleichtern, aus demjenigen Metall und in der Art und Form, welche die besagten verschiedenen Räte dort festsetzen und bestimmen werden.

11. Ebenso verleihen Wir für Uns, Unsere Erben und Nachfolger alle Befugnisse und Vollmachten den besagten Sir Thomas Gates, Sir George Somers, Richard Hackluit, Edward-Maria Wingfield, Thomas Hanham, Raleigh Gilbert, William Parker und George Popham, jedem einzelnen von ihnen und den besagten verschiedenen Gesellschaften, Pflanzungen und Kolonien, daß sie alle und zu jeglicher Zeit fürderhin bei der besagten Seereise nach und zu den besagten verschiedenen Pflanzungen und Kolonien denjenigen und sovielen Unserer Untertanen, als freiwillig sie oder jemand von ihnen bei den besagten Reisen in die besagten Pflanzungen begleiten werden, haben und mitnehmen sollen und dürfen und in besagter Reise nach und zu den besagten verschiedenen Pflanzungen und Kolonien führen sollen, um dorthin reisend, in jeder der besagten Kolonien und Pflanzungen zu bleiben und dort zu wohnen; und zwar mit ausreichendem Schiffsraum, Ausrüstung, Waffen, Geschützen, Schießpulver und Lebensmitteln und allen anderen Dingen, die für die Pflanzungen und für ihre Verwendung und Verteidigung dort erforderlich sind, immer vorausgesetzt, daß keine der erwähnten Personen von der Art ist, daß späterhin Wir, Unsere Erben und Nachfolger sie besonders in ihrer Freiheit beschränken müssen.

12. Außerdem geben und erteilen Wir durch dieses Dokument für Uns, Unsere Erben und Nachfolger den besagten Sir Thomas Gates, Sir George Somers, Richard Hackluit, Edward-Maria Wingfield, Thomas Hanham, Raleigh Gilbert, William Parker und George Popham und jeder der besagten Kolonien die amtliche Erlaubnis, daß sie alle zu gegebener Zeit und für alle Zeiten zu ihrer Verteidigung jegliche Person und Personen, die ohne besondere Genehmigung der verschiedenen Kolonien und Pflanzungen versuchen sollte oder sollten, sich innerhalb der verschiedenen Gebiete und Grenzen der besagten Kolonien und Pflanzungen anzusiedeln oder etwas zum Nachteil, zur Beeinträchtigung oder zum Schaden der besagten Pflanzungen oder Kolonien unternehmen oder versuchen sollte, sowohl zu Wasser wie zu Land auf jegliche Art und Weise angreifen, vertreiben, zurückweisen und bekämpfen sollen und dürfen.

13. Durch dieses Dokument geben und gewähren Wir den besagten Sir Thomas Gates, Sir George Somers, Richard Hackluit, Edward-Maria Wingfield, und ihren Teilhabern der besagten Ersten Kolonie und den besagten Thomas Hanham, Raleigh Gilbert, William Parker und George Popham und ihren Teilhabern der besagten Zweiten Kolonie und jedem einzelnen zu gegebener Zeit und für alle Zeiten Gewalt und Vollmacht, auf jegliche Art und Weise jede Person und alle Personen mitsamt ihren Schiffen, Fahrzeugen, Waren und übriger Ausrüstung zu ergreifen und festzunehmen, die dabei befunden werden, in irgendeinem Hafen oder irgendwelchen Häfen, irgendwelcher Bucht oder irgendwelchen Buchten

oder irgendwelchem Ort innerhalb der Grenzen oder des Gebietes der besagten verschiedenen Pflanzungen und Kolonien, Handel zu treiben, und die nicht zu diesen Kolonien gehören, bis sie, falls sie zu irgendeinem Reich oder Dominion unter Unserer Befehlsgewalt gehören, zu Händen des Schatzmeisters der Kolonie, innerhalb deren Grenzen und Gebiet sie Handel treiben wollen,  $2\frac{1}{2}$  vom Hundert von allen Dingen, mit denen sie handeln, die sie kaufen oder verkaufen, bezahlen oder bereit sind zu zahlen. Sollten es Fremde und nicht Unserer Befehlsgewalt unterworfen sein, bis sie 5 vom Hundert von allen Waren und Gütern, mit denen sie innerhalb des Gebietes der besagten verschiedenen Kolonien Handel treiben, oder die sie dort kaufen oder verkaufen sollten, bezahlen. Diese erwähnten Geldbeträge oder Gewinne sollen im Zeitraum von 21 Jahren vom heutigen Datum an gerechnet, ausschließlich zum Wohle, Nutzen und Frommen der besagten verschiedenen Pflanzungen, wo der Handel stattfindet, verwendet werden. Und nach Ablauf der besagten 21 Jahre sollen selbige zur Verfügung von Uns, Unseren Erben und Nachfolgern durch Beamte und Beauftragte, die von Uns, Unseren Erben und Nachfolgern dafür ernannt und angestellt werden sollten, vereinnahmt werden.

14. Weiterhin erlauben und gewähren Wir durch diese Urkunde für Uns, Unsere Erben und Nachfolger den besagten Sir Thomas Gates, Sir George Somers, Richard Hackluit und Edward-Maria Wingfield und ihren Teilhabern von der besagten Ersten Kolonie und Pflanzung und den besagten Thomas Hanham, Raleigh Gilbert, William Parker und George Popham und ihren Teilhabern von der besagten Zweiten Kolonie und Pflanzung, daß sie und jeder einzelne durch ihre Vertreter, Beauftragten und Geschäftsführer die Güter, das Vieh, die Waffen, Munition und Ausrüstung, deren sie für ihre Kleidung, Ernährung, Verteidigung oder sonstwie für die besagten Pflanzungen bedürfen, aus Unseren Reichen England und Irland und allen Unseren anderen Dominions zu gegebener Zeit für und während der Dauer von sieben Jahren vom heutigen Datum an gerechnet, zur größeren Erleichterung der besagten verschiedenen Kolonien und Pflanzungen, ohne Zoll, Steuer oder andere Abgaben an Uns, Unsere Erben und Nachfolger zu entrichten oder zu bezahlen, hinschaffen dürfen.

15. Weiterhin erklären Wir für Uns, Unsere Erben und Nachfolger durch dieses Dokument, daß jegliche Personen, die Unsere Untertanen sind und in irgendeiner der besagten verschiedenen Kolonien und Pflanzungen leben und wohnen, und alle ihre Kinder, die innerhalb der Grenzen und Gebiete der besagten verschiedenen Kolonien und Pflanzungen geboren werden sollten, alle Freiheiten, Gerechtsame und Privilegien in allen Unseren Dominions für alle Absichten und Zwecke haben und genießen sollen, als ob sie in Unserem Reich England oder in irgendeinem Unserer besagten Dominions geboren wären und dort lebten.

16. Außerdem ist es Unser gnädigster Wunsch und Wille, und Wir erklären und bekunden in diesem Erlaß für Uns, Unsere Erben und Nachfolger, daß, wenn irgendwelche Person oder Personen aus den besagten Kolonien oder Pflanzungen oder irgendein anderer, der mit besagten Kolonien und Pflanzungen oder einer von ihnen Handel treiben sollte, zu irgendeiner jetzigen oder späteren Zeit Waren, Güter oder Verkaufsgegenstände aus irgendeiner Unserer Dominions ausführen sollte mit der Absicht, diese innerhalb der Grenzen und Gebiete irgendeiner der besagten Kolonien und Pflanzungen an Land zu bringen, zu verkaufen oder anderweitig zu verwerten und trotzdem — noch auf See oder nachdem er sie innerhalb irgendeiner der besagten Kolonien und Pflanzungen an Land gebracht hat — dieselben in irgendein anderes fremdes Land verbringen sollte, in der Absicht, sie dort zu verkaufen oder zu verwerten, und zwar, ohne vorherst Unsere Genehmigung oder die Unserer Erben oder Nachfolger hierzu eingeholt zu haben; daß dann alle Habe und Güter dieser Person oder Personen, welche so zuwiderhandeln und befördern, mitsamt besagtem Schiff oder Fahrzeug, auf dem diese Beförderung stattfand, Uns, Unseren Erben und Nachfolgern verfallen sein soll.

17. Vorausgesetzt immer, und das ist Unser Willen und Belieben und erklären Wir hierdurch allen christlichen Königen, Fürsten und Staaten, daß, wenn irgendwelche Person oder Personen, die zu irgendeiner der besagten verschiedenen Kolonien und Pflanzungen oder irgendeiner anderen gehören werden, zu irgendwelcher Zeit künftig zur See oder zu Land rauben oder plündern sollten oder irgendeine Handlung ungerechter und ungesetzlicher Feindseligkeit gegen irgendeinen Untertan von Uns, Unseren Erben oder Nachfolgern oder irgendeinen Untertanen eines Königs, Fürsten, Herrschers, Gouverneurs oder Staates, der mit Uns, Unseren Erben oder Nachfolgern im Bündnis oder in Freundschaft steht, verüben sollte, daß auf solche Unbill oder auf die begründete Beschwerde eines solchen Fürsten, Herrschers, Gouverneurs oder Staates hin Wir, Unsere Erben oder Nachfolger eine offene Proklamation in jedem der Häfen Unseres Reiches England, der für diesen Zweck geeignet ist, erlassen werden, daß die besagte Person oder die besagten Personen, die solche Räuberei oder Plünderung begangen hat oder haben, innerhalb einer durch die Proklamation bestimmten Frist für alle begangene Unbill volle Wiederherstellung oder Schadenersatz zu leisten hat oder haben, derart, daß sich besagte Klage führenden Fürsten oder die anderen für völlig entschädigt und befriedigt erachten; und daß, wenn besagte Person oder Personen, die den Raub oder Schaden begangen hat oder haben in der vorgeschriebenen Zeit nicht Entschädigung geleistet hat oder haben oder dies veranlassen, Wir, Unsere Erben und Nachfolger das Recht haben, diese bewußten Personen, die den Raub oder Schaden begangen haben und ihre Vermittler, Helfershelfer oder Anhänger

aus Unserem Untertanenverhältnis und Schutz auszustoßen, und daß alle Fürsten und andere das Recht und freie Hand haben sollen, die Schuldigen feindlich zu verfolgen, und zwar jeden einzeln und alle und jeden ihrer Vermittler, Helfershelfer und Anhänger in dieser Angelegenheit.

18. Endlich gewähren und bewilligen Wir für Uns, Unsere Erben und Nachfolger den besagten Herren Sir Thomas Gates, Sir George Somers, Richard Hackluit und Edward-Maria Wingfield und allen anderen der besagten Ersten Kolonie, daß Wir, Unsere Erben und Nachfolger auf einen diesbezüglichen Antrag durch Freibrief unter dem Großsiegel Englands solchen Personen, ihren Erben und Bevollmächtigten, wie sie der Rat jener Kolonie oder die Mehrheit von ihnen für diesen Zweck ernennen und bestimmen wird, alle Ländereien, Grundstücke und Erbrechte geben und übertragen werden, welche innerhalb des für jene Kolonie — wie erwähnt — umschriebenen Bereiches liegen werden, um sie von Uns, Unseren Erben und Nachfolgern zu übernehmen wie Unser Schloßgrundstück in East Greenwich in der Grafschaft Kent, lediglich als höheres freies Grundbesitztum und nicht als Krongut.

19. Ebenso gewähren und bewilligen Wir für Uns, Unsere Erben und Nachfolger dem besagten Thomas Hanham, Raleigh Gilbert, William Parker und George Popham und allen anderen der besagten Zweiten Kolonie, daß Wir, Unsere Erben und Nachfolger auf einen diesbezüglichen Antrag durch Freibrief unter dem Großsiegel Englands solchen Personen, ihren Erben und Bevollmächtigten, wie sie der Rat jener Kolonie, oder die Mehrheit von ihm für diesen Zweck ernennen und bestimmen wird, alle Ländereien, Grundstücke und Erbrechte geben und übertragen werden, welche innerhalb des für jene Kolonie — wie erwähnt — umschriebenen Bereiches liegen werden, um sie von Uns, Unseren Erben und Nachfolgern zu übernehmen wie Unser Schloßgrundstück in East Greenwich in der Grafschaft Kent, lediglich als höheres freies Grundbesitztum und nicht als Krongut.

20. Alle diese Ländereien, Grundstücke und Erbrechte, die so durch die besagten einzelnen Freibriefe übereignet werden, sollen hinlängliche Sicherheit den besagten Freibriefinhabern bieten, die so auf die Unternehmer der Pflanzungen der besagten verschiedenen Kolonien und auf diejenigen, welche ihre Pflanzungen in jeder der besagten verschiedenen Kolonien betreiben, verteilt und eingeteilt werden, und zwar in solcher Art und Form und für solche Güter, wie es von dem Rate der besagten Kolonie, innerhalb deren die betreffenden Ländereien, Grundstücke und Erbrechte gelegen sein werden, oder dem größeren Teile von ihm angeordnet und niedergelegt werden wird. . . .